

II-778 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

15.7.1965

304/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a r k, Dr.N e u g e b a u e r und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend ungenügende Beantwortung der Anfrage 267/J (Einhaltung der
 gesetzlichen Vorschriften bei Ernennungsvorschlägen durch die Professoren-
 kollegien).

-.-.-

Die unterzeichneten Abgeordneten haben am 10. Juni d.J. an den Bundes-
 minister für Unterricht u.a. die Anfrage gerichtet, ob die Bestimmungen des
 Hochschul-Organisationsgesetzes, wonach das Professorenkollegium bei der Er-
 stattung der Fakultätsvorschläge Dreievorschläge zu erstatten und Ausnahmen
 davon zu begründen hat, eingehalten werden oder ob in letzter Zeit entgegen
 dem Wortlaut des Gesetzes Fakultätsvorschläge vorgelegt wurden, in denen
 weniger als drei Kandidaten präsentiert wurden, ohne dass hiefür eine Be-
 gründung im Sinne des Hochschul-Organisationsgesetzes gegeben wurde.

Die in der Anfragebeantwortung vom 8.7.1965 (282/A.B.) gegebene Antwort, welche lautet: "Den dem Ministerrat vorgelegten Anträgen auf Ernennung von Hochschulprofessoren - insbesondere den Anträgen, die in letzter Zeit Gegenstand besonderer Erörterung wurden - lagen entweder Dreievorschläge oder solche Einser- und Zweievorschläge zugrunde, die meiner Überzeugung nach für jedermann, dem die Situation an den europäischen Hochschulen bekannt ist, einleuchtend begründet waren und damit der Bestimmung des § 10 Abs.3 des Hochschul-Organisationsgesetzes entsprachen." muss als ungenügend bezeichnet werden und geht vor allem am Kern der Sache vorbei.

Es geht nicht darum, ob die Fakultätsvorschläge nach Meinung des Unterrichtsministers "für jedermann, dem die Situation an den europäischen Hochschulen bekannt ist," einleuchtend begründet waren, sondern es geht einzig und allein darum, ob in allen Fakultätsvorschlägen den einschlägigen Rechtsnormen, im konkreten Fall also dem Hochschul-Organisationsgesetz, entsprochen wurde oder nicht.

Die "Situation an den europäischen Hochschulen" entbindet niemanden von der genauen Einhaltung der österreichischen Gesetze. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen dies umso nachdrücklicher fest, als ihnen nicht nur die Situation an den europäischen Hochschulen, sondern vor allem die Situation an den österreichischen Hochschulen bekannt ist, die eine Anfrage nach Einhaltung des Hochschul-Organisationsgesetzes offensichtlich rechtfertigt.

304/J

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht neuerlich nachstehende

A n f r a g e n :

- 1.) Wurden in letzter Zeit Fakultätsvorschläge vorgelegt, in denen weniger als drei Bewerber präsentiert wurden?
- 2.) Wenn ja: enthielten diese Vorschläge eine dem § 10 Abs.3 des Hochschul-Organisationsgesetzes entsprechende Begründung?
- 3.) Sind Meldungen richtig, wonach - um einen Einzelfall herauszugreifen - der Fakultätsvorschlag der Innsbrucker Universität, an dessen erster Stelle Dozent Dr. Koren präsentiert wurde, zunächst keine dem Hochschul-Organisationsgesetz entsprechende Begründung enthielt, dass diese Begründung aber nach einem Einspruch im Ministerrat von der Innsbrucker Fakultät einige Wochen später nachgereicht wurde?
- 4.) Ist es schließlich richtig, daß vom Bundesminister für Unterricht in der letzten Zeit den Hochschulbehörden die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 Hochschul-Organisationsgesetzes besonders in Erinnerung gerufen wurde?

- . - . - . -